



Mandanteninformation - September 2018

Schiedsklauseln und Mediation – Maßnahmen zur Streitschlichtung

Rechtsstreitigkeiten werden in der Regel öffentlich verhandelt und sorgen vielfach für ungewolltes Aufsehen. Gerade in „sensiblen“ Bereichen, wie z.B. Streitigkeiten unter Gesellschaftern bekannter Unternehmen oder Ehestreitigkeiten, wünschen die Parteien oft eine diskretere Streitlösung. Um nicht erst, wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist, nach einer schnellen und lautlosen Streitschlichtung zu suchen, empfiehlt es sich, bereits vorausschauend eine Schiedsklausel vertraglich zu vereinbaren.

I. Vorteile von Schieds- und Mediationsverfahren

Schieds- und Mediationsverfahren bieten den Vorteil, dass der Streitfall unter den Beteiligten vertraulich geregelt wird. So können dauerhafte Störungen des Familienfriedens oder des Vertrauensverhältnisses unter Gesellschaftern oder Geschäftspartnern vermieden werden. Schiedsverfahren werden in der Regel gewählt, um ein öffentliches Verfahren zu vermeiden und Vertraulichkeit zu gewährleisten. Ein weiterer Vorteil ist, dass Schieds- und Mediationsverfahren in der Regel kostengünstiger sind als Gerichtsverfahren über mehrere Instanzen und zudem weitaus schneller entschieden werden können. Durch die Auswahl geeigneter Schiedsrichter kann zudem gewährleistet

werden, dass die Entscheidung durch einen mit der Materie vertrauten Schiedsrichter getroffen wird.

Nicht zu verwechseln ist ein Schiedsverfahren mit dem gerichtlichen Mediationsverfahren. Dort führt ein Güterichter ein von den Parteien freiwillig gewähltes, dem eigentlichen Rechtsstreit vorgelagertes Verfahren durch, in dem die Parteien gemeinsam eine Konfliktlösung erarbeiten sollen. Der Güterichter hat keine Entscheidungskompetenz und gibt auch keinen rechtlichen Rat, sondern fungiert nur als neutraler „Moderator“.

II. Die Vereinbarung von Schiedsklauseln

1. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Im Gesellschaftsrecht spielen Schiedsklauseln bereits seit langem eine erhebliche Rolle. In Gesellschaftsverträgen werden oft Schiedsklauseln vereinbart, durch die alle gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten einem Schiedsgericht übertragen werden. Diese Schiedsklausel umfasst bspw. bei einer GmbH sowohl die Organe der Gesellschaft als auch die Gesellschaft selbst und später hinzutretende Gesellschafter. Möglich sind zudem Regelungen zum Schiedsverfahren, z.B. über die Anzahl und Qualifikation der Schiedsrichter, Ort und Sprache des Schiedsverfahrens oder der anwendbaren Verfahrensordnung (z.B. DIS-Schiedsordnung).

Besondere Sorgfalt ist zu beachten bei dem Umfang der Schiedsklausel, da nicht alle Rechtsfragen der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt werden können. So können bspw. Streitigkeiten über Beschlussmängel eines GmbH-Gesellschafterbeschlusses durch ein Schiedsgericht entschieden werden, wenn das schiedsgerichtliche Verfahren in einer dem Rechtsschutz durch staatliche Gerichte gleichwertigen Weise ausgestaltet ist und bestimmte Mindestanforderungen eingehalten werden (z.B. Recht auf rechtliches Gehör).

2. Eherechtliche Streitigkeiten

Im Ehegüterrecht können zwar nicht die Scheidung oder Abstammungs- und Kindschaftssachen, aber die güterrechtlichen Folgen der Ehescheidung einem Schiedsverfahren unterstellt werden. Eine Schiedsvereinbarung kann hinsichtlich güterrechtlicher, unterhaltsrechtlicher, aber auch den Versorgungsausgleich betreffende Streitigkeiten wirksam vereinbart werden. Weitaus häufiger als eine ehevertraglich vereinbarte Schiedsabrede ist in eherechtlichen Streitigkeiten ein Mediationsverfahren. Hierdurch besteht die Möglichkeit, den Konflikt unter den Eheleuten durch einen neutralen Moderator zu lösen. Da die Streit-schlichtung aber auf Freiwilligkeit und Mitwirkung der Parteien beruht, ist eine Mediation in der Regel häufig der bessere Weg als ein durch einen Ehevertrag vereinbartes Schiedsverfahren.

Schiedsklauseln haben aber durchaus auch in Ehesachen ihre Berechtigung. Bspw. bei internationalen Unternehmerehen besteht die Möglichkeit, das anzuwendende Recht und die Verfahrensgrundsätze des Schiedsgerichts selbst zu wählen. Hierdurch werden unterschiedliche Zuständigkeiten der Gerichte aus verschiedenen Ländern (z.B. bei gemischt nationalen Ehen) vermieden und das Verfahren kann in einer Sprache geführt werden, die beide Ehegatten verstehen. Entsprechende Schiedsklauseln müssen jedoch

in den in Betracht kommenden Ländern anerkannt werden, was z.B. in den USA und der Schweiz vielfach der Fall ist.

3. Erbrechtliche Streitigkeiten

Besonders empfehlenswert ist die Vereinbarung von Schiedsklauseln, um Streitigkeiten zwischen künftigen Erben oder Erben und Pflichtteilsberechtigten zu regeln. Da hier in der Regel besondere Näheverhältnisse zwischen den Beteiligten bestehen, ist es der Wunsch vieler Erblasser, mögliche Streitigkeiten zwischen ihren Erben durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen.

Allerdings sind der Zulässigkeit und Reichweite von Schiedsklauseln in diesem Bereich Grenzen gesetzt. Anders als bei vertraglich vereinbarten Schiedsklauseln (z.B. zwischen Gesellschaftern) geht es hier um eine einseitige Zuweisung an das Schiedsgericht durch den Erblasser. Den Beteiligten wird somit der Schiedsrichter gewissermaßen „aufgezwungen“. Die Wirksamkeit von Schiedsgerichtsklauseln in letztwilligen Verfügungen wurde daher jüngst durch den BGH entschieden. Zum einen entschied der BGH, dass der Streit über einen Pflichtteilsanspruch durch letztwillige Verfügung nicht einem Schiedsgericht zugewiesen werden kann. Streitigkeiten über Pflichtteilsansprüche können zwar Gegenstand einer Schiedsvereinbarung zwischen dem Erben und Pflichtteilsberechtigten sein, aber nicht einseitig durch den Erblasser angeordnet werden. In einem weiteren Urteil entschied der BGH außerdem, dass bei der testamentarischen Anordnung, dass „alle Streitigkeiten, die durch das Testament des Erblassers hervorgerufen sind, von einem Schiedsgericht zu entscheiden sind“, die Entscheidung über die Entlassung des Testamentsvollstreckers nicht dem Schiedsgericht zugewiesen werden kann. Die Kompetenz zur Entlassung des Testamentsvollstreckers verbleibt daher beim Nachlassgericht.

Schiedsgerichtsklauseln spielen trotz dieser beiden BGH-Entscheidungen im Erbrecht dennoch eine Rolle. Der Erblasser kann z.B. die Entscheidung über die Gültigkeit oder Auslegung seines Testamentes oder über die Erfüllung einer von ihm angeordneten Auflage einem Schiedsgericht zuweisen. Zudem ist es auch den Erben oder sonstigen am Nachlass Beteiligten (z.B. Vermächtnisnehmer, Testamentvollstrecker) möglich, wirksam ihre Streitigkeiten dem Schiedsspruch zu unterwerfen, indem sie eine Schiedsabrede treffen. Dies ist z.B. möglich hinsichtlich eines streitigen Vergütungsanspruchs des Testamentvollstreckers oder eines Auseinandersetzungsplanes unter den Erben.

III. Lösungsansätze des Mediators

Sebastian Kühn, seit 2018 Partner bei BKL, Rechtsanwalt und Mediator, schildert die Lösungsansätze des Mediators wie folgt:

Die Mediation verfolgt einen Ansatz, der in Abweichung von gerichtlichen Verfahren oder vertraglich vereinbarten Schiedsverfahren in hohem Maße von der Eigenverantwortlichkeit der Parteien geprägt ist. Wo in den staatlichen Gerichtsverfahren der gesetzliche Richter über Wohl und Wehe eines Anspruchs entscheidet oder in einem Schiedsverfahren der von den Parteien oder einem Dritten ausgewählte Schiedsrichter, wird den Parteien des Mediationsverfahrens die Verantwortung für das Erarbeiten einer Lösung belassen.

Dies resultiert aus den Grundsätzen des Mediationsverfahrens, insbesondere dem der Eigenverantwortlichkeit und Autonomie der Parteien wie auch der Allparteilichkeit des Mediators. Der Mediator ist, anders als Richter oder Schiedsrichter, nämlich gerade nicht dazu berufen, nach der Ermittlung bzw. Darlegung des Sachverhaltes, der dem Konflikt zu Grunde liegt, eine Entscheidung zu treffen oder eine Lösung

vorzugeben. Vielmehr ist es seine vorrangige Aufgabe, die Parteien im Sinne eines Moderators durch die verschiedenen Phasen des Mediationsverfahrens zu begleiten, damit die Parteien selbst (Stichwort "Eigenverantwortlichkeit") am Schluss des Verfahrens zu einer Lösung gelangen, die den Interessen und Bedürfnissen beider Parteien Rechnung trägt.

Eine solche Lösung kann unter Umständen einen gänzlich anderen Inhalt haben als das von den Parteien ursprünglich "Gewollte". Sie zeichnet sich jedoch im Regelfall dadurch aus, dass sie zu einer stärkeren Befriedung des Konfliktes führt, da sich beide Parteien in ihr wiederfinden. Hier liegt der gravierende Unterschied z.B. zu Vergleichen, die im Rahmen von gerichtlichen oder Schiedsverfahren geschlossen werden, da diese sich nahezu immer nur auf die originären Ansprüche fokussieren und von den Parteien ein "gegenseitiges Nachgeben" verlangen. Ein solches Nachgeben wird jedoch im Regelfall von den Beteiligten als ein - zumindest teilweises - Verlieren empfunden und dieses Gefühl setzt sich in der zukünftigen Beziehung der Parteien fort.

Insbesondere in familiären Auseinandersetzungen, aber auch bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten oder Konflikten zwischen Banken und ihren Kunden, ist es ungemein wichtig, für die Parteien eine Lösung zu finden, die als Basis eines zukünftigen vertrauensvollen Umgangs miteinander dient. Dies gilt selbst im Fall von Trennungen familiärer wie auch gesellschaftsrechtlicher Art, da eine alte Weisheit besagt, dass "man sich im Leben immer zweimal begegnet".

Sprechen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartner:



Andreas Otto Kühne

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Telefon: +49 228 945945-0
E-Mail: kuehne@bkl-law.de



Sebastian Kühn

Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Telefon: +49 40 2286054-0
E-Mail: kuehn@bkl-law.de



Dr. Anke Warlich, LL.M. Eur.

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

Telefon: +49 228 945945-0
E-Mail: warlich@bkl-law.de



Daniel Huschen

Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator

Telefon: +49 228 945945-0
E-Mail: huschen@bkl-law.de



Dr. Björn Krämer, LL.M.

Rechtsanwalt

Telefon: +49 228 945945-0
E-Mail: kraemer@bkl-law.de